




# BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

des **Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland**,




Pflugstraße 9a, 10115 Berlin,

Prozessbevollmächtigter:  **A** ,  
,

Antragsteller,

g e g e n

den  **B** ,  
,

Prozessbevollmächtigter:  **C** ,  
,

Antragsgegner,

wegen: **Parteiausschluss**

hier: Verzögerungsbeschwerde

hat das Bundesschiedsgericht,

aufgrund der schriftlichen Vorträge im Umlauf am 19. Mai 2019,

durch

den Vorsitzenden Richter

den Richter

den Richter

den Richter

den Ersatzrichter

Stefan Thöni als Berichterstatter,

Michael Ebner,

Georg von Boroviczeny,

Holger van Lengerich und

Mirko Pauli

beschlossen:

1. **Der Antrag, das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen zur Eile zu ermahnen, wird verworfen.**
2. **Der Antrag, dem Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit aufzeigen, Entscheidungen im Umlauf zu beschließen, wird verworfen.**

- 1/2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Stefan  
Thöni  
Vorsitzender Richter

Michael  
Ebner  
Richter

Georg  
v. Boroviczeny  
Richter

Gregory  
Engels  
Richter

Holger  
van Lengerich  
Richter

Mirko  
Pauli  
Richter

## I. Sachverhalt

Die Parteien streiten über den Parteiausschluss des Antragsgegners wegen Vorkommnissen im Europaparlament und betreffend die Europawahl. Der Antragsteller hat hierzu am 3. April 2019 das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen angerufen.

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen hat das Verfahren mit Beschluss vom 8. April 2019 eröffnet. Der letzte schriftliche Vortrag zur Sache durch den Antragsteller ist am 20. April 2019 erfolgt.

Mit Beschluss vom 12. Mai 2019 hat das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen den Richter **D** gemäß § 4 Abs. 1 SGO vom Verfahren ausgeschlossen und durch den Ersatzrichter **E** ersetzt.

Mit Anrufung vom 13. Mai 2019 hat der Antragsteller beim Bundesschiedsgericht Verzögerungsbeschwerde eingelegt und beantragt:

- „das BSG möge das LSG NRW zur Eile ermahnen;“
- „das BSG möge dem LSG die Möglichkeit aufzeigen, Entscheidungen im Umlauf zu beschließen.“

Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben 13. Mai 2019 zu der Verzögerungsbeschwerde Stellung genommen und schließt auf Abweisung der Anträge.

Der Richter Gregory Engels wurde zuvor aufgrund einer Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit von diesem Verfahren ausgeschlossen.

## II. Gründe

Die Anträge sind unzulässig.

Die Verzögerungsbeschwerde kann gemäß § 10 Abs. 9 S. 1 SGO frühestens drei Monate nach der Eröffnung eingelegt werden. Dies ist hier zweifellos nicht gegeben.

Bei Eilsachen kann die Verzögerungsbeschwerde gemäß § 10 Abs. 9 S. 2 SGO bereits nach zwei Wochen eingelegt werden. Das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen hat jedoch nicht beschlossen, dieses Verfahren als Eilsache zu behandeln und der Antragsteller hat dies auch nicht beantragt. In der Folge kann er sich vor dem Bundesschiedsgericht nicht darauf berufen, es liege eine Eilsache vor.

Stefan Thöni

Michael Ebner

Georg von  
Boroviczeny

Holger van  
Lengerich

Mirko Pauli

## Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.